

1. Änderungssatzung vom 21.12.2020
zur
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen vom 28.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

1. Nach § 10 wird ein § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt.

§ 10 a Gebührenbefreiung zur Abmilderung pandemiebedingter
Umsatzeinbußen im Bereich der Gastronomie

(1) Gebühren werden nicht erhoben für die folgenden Sondernutzungen:

- Verkaufseinrichtungen,
- Verkaufsstände sowie
- Tische und Sitzgelegenheiten

welche zu gewerblichen Zwecken der Gastronomie aufgestellt werden.

Gastronomie im Sinne dieser Vorschrift sind Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. November 2001 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 10 a mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 21.12.2020

Mario Dahm
Bürgermeister